

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Prognose der mittelfristigen Entwicklung der EEG-Umlage

Mit o. g. Beschluss des Deutschen Bundestages wird die Bundesregierung aufgefordert, Vorschläge zu unterbreiten, wie die mittelfristige Entwicklung der EEG-Umlage angemessen prognostiziert werden kann.

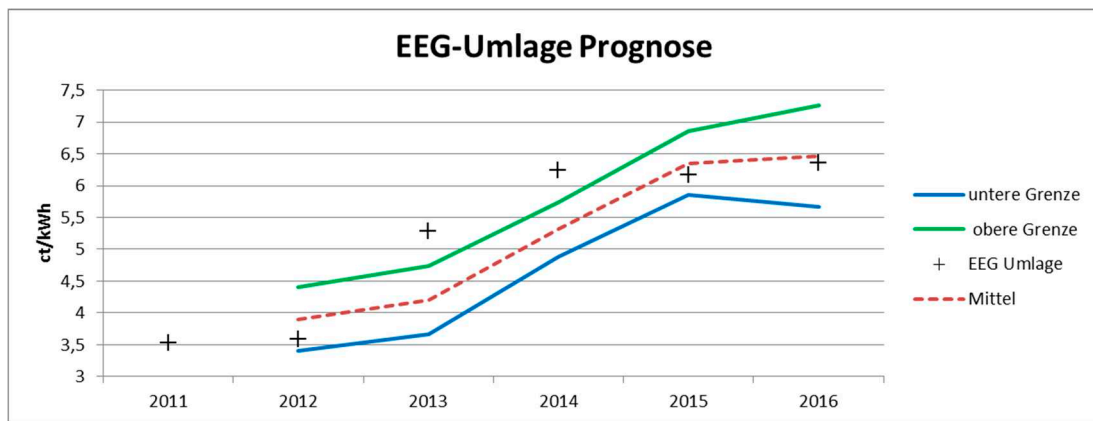
Die folgende Stellungnahme setzt sich mit dieser Frage auseinander. Dabei wurden die Bundesnetzagentur sowie die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) eng eingebunden. Die Stellungnahme der ÜNB ist als Anlage beigefügt.

1. Ausgangslage

Jeweils zum 15. Oktober veröffentlichen die ÜNB die EEG-Umlage des Folgejahres. Diese wird auf Basis einer Prognose der Einnahmen und Ausgaben des EEG-Kontos bestimmt. Zeitgleich zur Veröffentlichung der EEG-Umlage erstellen die ÜNB nach § 6 der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) eine EEG-Vorausschau unter anderem zur weiteren Entwicklung der installierten Leistung, Jahresarbeit und Vergütungszahlungen an Erneuerbare-Energien-Anlagen in den nächsten fünf Jahren. Diese EEG-Vorausschau ersetzt seit der Novelle der AusglMechV vom 17. Februar 2015 die so genannte EEG-Mittelfristprognose, die bis einschließlich 2014 jeweils zum 15. November von den ÜNB veröffentlicht wurde. Anders als die EEG-Vorausschau enthielt die Mittelfristprognose zusätzlich zur Entwicklung der Vergütungszahlungen auch eine Prognose zur Umlage im übernächsten Jahr in Form einer Bandbreite. Diese Bandbreite lag zuletzt bei 1,6 ct/kWh, also rund 25 Prozent der Umlagehöhe, sodass diese Prognose der zukünftigen EEG-Umlageentwicklung für Entscheidungsträger in Wirtschaft und Politik nur wenig Mehrwert generierte. Gleichzeitig verursachte die Prognoseermittlung bei den ÜNB einen erheblichen Mehraufwand. Vor diesem Hintergrund wurde die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Prognose der Bandbreite für die EEG-Umlage des übernächsten Jahres im Rahmen der oben genannten Novelle der AusglMechV abgeschafft.

2. Grenzen einer Mittelfristprognose

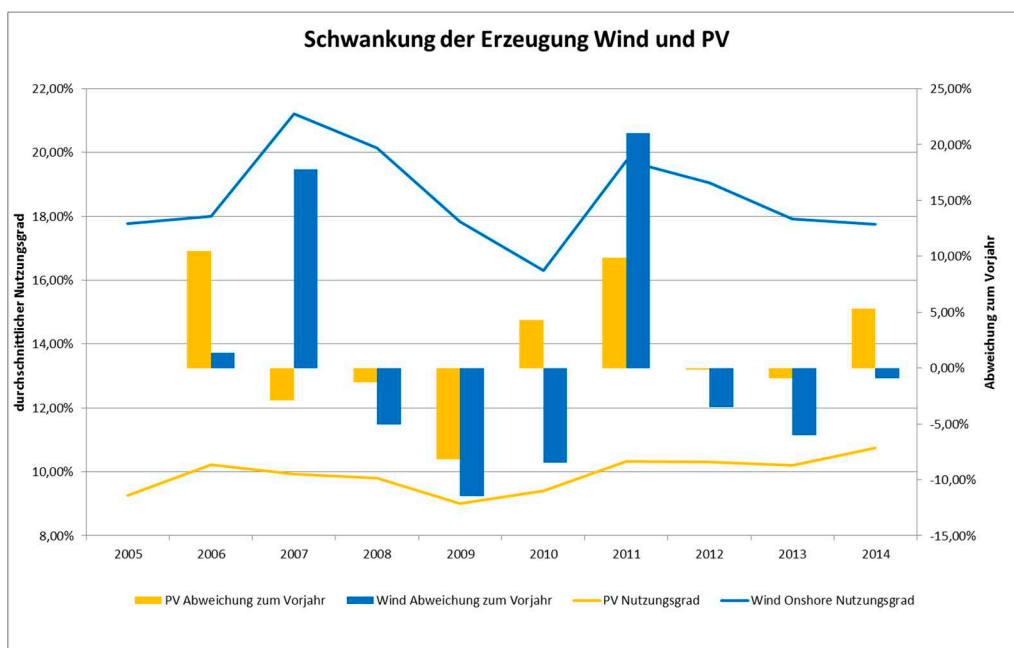
Die Aussagekraft einer Prognose der EEG-Umlage des übernächsten Jahres bzw. der darauf folgenden Jahre ist aufgrund großer Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung der entscheidenden Parameter zwangsläufig begrenzt. Die in der Vergangenheit von den ÜNB prognostizierten Ober- und Untergrenzen für die Umlage („realistische Bandbreite“) des übernächsten Jahres sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Abbildung verdeutlicht, dass nur in zwei von fünf Jahren die EEG-Umlage tatsächlich in der Nähe des Zentrums der von den ÜNB prognostizierten Bandbreite lag (2015 und 2016). In der Mehrheit der Jahre lag die tatsächliche EEG-Umlage gerade noch in (2012) oder sogar weit außerhalb der prognostizierten Bandbreite (2013 und 2014).



Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass die Einnahmen und Ausgaben des EEG-Kontos großen Unsicherheiten unterworfen sind. Exemplarisch wird dies im Folgenden an zwei entscheidenden Einflussgrößen erläutert: erstens dem Einfluss des Wetters und zweitens dem Einfluss der Börsenstrompreise. Hinzu kommen Unsicherheiten bezüglich des Zubaus der Erneuerbaren und der Entwicklung des Letztverbrauchs, auf die hier nicht näher eingegangen wird. Diese beiden Faktoren tragen zu einer weiteren Verschärfung der im Folgenden erläuterten Unsicherheiten bei.

a) Einspeisung aus Windenergie- und PV-Anlagen

Etwa 70 Prozent der Vergütungszahlungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen werden an Wind- und PV-Anlagen ausgezahlt. Die wetterabhängige Jahreserzeugung dieser Technologien lässt sich im Rahmen der Berechnung der EEG-Umlage nur mittels langjähriger Durchschnittswerte prognostizieren, da ein verlässlicher „Jahreswetterbericht“ nicht verfügbar ist. Die folgende Grafik zeigt den Verlauf des durchschnittlichen Nutzungsgrads im Verhältnis zur installierten Leistung von Wind- und Photovoltaikanlagen in Deutschland in den Jahren 2005 bis 2014 sowie deren relative Veränderung im Vergleich zum Vorjahr. Im Ergebnis zeigt sich eine große Schwankung der Jahreserzeugung. Bei PV beträgt die maximale Veränderung des Nutzungsgrads in den gezeigten Jahren 10 Prozent. Bei Wind liegt diese Schwankung sogar bei 20 Prozent. Die Spannweite des Nutzungsgrads – also die Differenz zwischen Minimum- und Maximum-Nutzungsgrad – in den 10 Jahren liegt bei 18 Prozent des mittleren Nutzungsgrads. Bei Wind beträgt diese Spannweite sogar 26 Prozent des mittleren Nutzungsgrads.

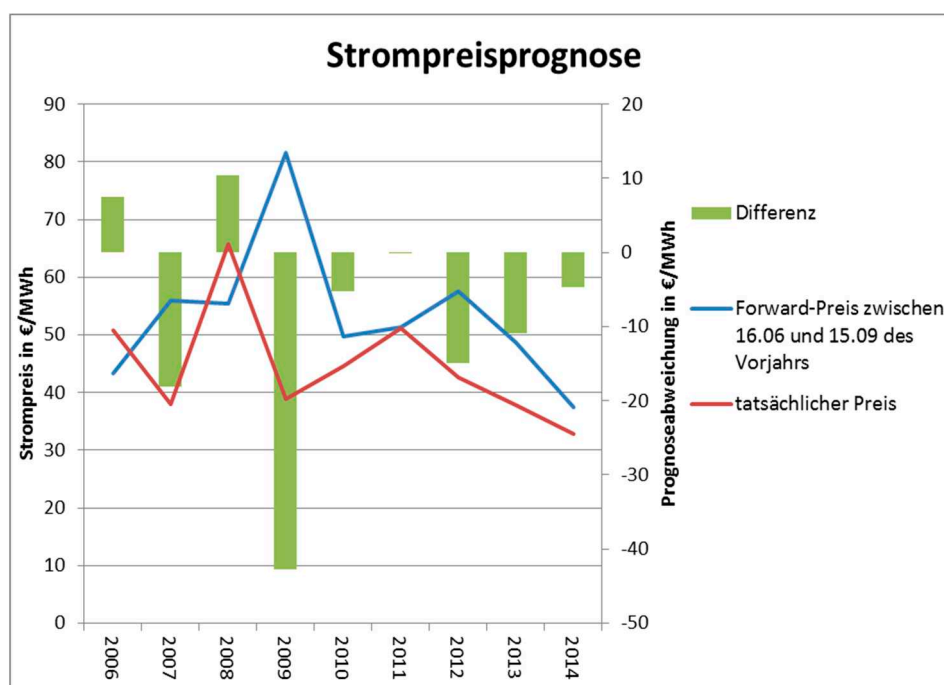


Quelle: BMWi (2015), Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland

Rechnet man mit einer groben Spannweite der realistischen Wind- und Solareinspeisung von ca. 10 Prozent der Jahreseinspeisung, erhält man bei den für das Jahr 2016 prognostizierten Einnahmen und Ausgaben des EEG-Kontos mögliche Schwankungen von etwa 1,8 Mrd. Euro/Jahr. Dies entspricht in Bezug auf die Bestimmung der EEG-Umlage bereits einer Bandbreite von rund 0,5 bis 0,6 ct/kWh, die schlicht wetterbedingt ist. Das bedeutet, dass sich diese Schwankung nicht durch bessere Prognosemethoden reduzieren lässt. Den größten Einfluss haben dabei die sehr hohen Vergütungssätze derjenigen PV-Anlagen, die vor 2012 errichtet wurden und deren Differenzkosten sich auf dem EEG-Konto mit einer erheblichen Bandbreite niederschlagen, je nachdem ob es sich um einen sonnenreichen oder einen verregneten Sommer handelt. Durch den weiteren Ausbau der EE-Erzeugung wird diese Unsicherheit in Zukunft noch ansteigen.

b) Der Börsenstrompreis

Die Einnahmen aus der Vermarktung der erneuerbaren Energien werden wesentlich durch das Preisniveau an der Strombörse getrieben. Bei der Prognose der EEG-Umlage des Folgejahres wird für das Preisniveau ein Durchschnittswert der Preise des Future-Kontraktes angewendet, d. h. es werden die Preise zugrunde gelegt, die von den Marktteilnehmern erwartet werden. Zwischen dem zur Bestimmung der EEG-Umlage verwendeten Preisniveau des Folgejahres und dem sich tatsächlich einstellenden Preisniveau ergab sich im Mittel der Jahre 2010 bis 2014 eine Differenz von 8,80 Euro/MWh. Zwar wurde der zur Ermittlung des Preisniveaus verwendete Durchschnittswert des Futurepreises mit der Novelle der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) 2015 reformiert, wodurch sich diese Differenz in der Retrospektive von 8,80 Euro/MWh auf 7,10 Euro/MWh reduziert hätte. Da der Börsenstrompreis aber von sehr vielen nur schwer prognostizierbaren Faktoren abhängt (u. a. witterungsbedingte EE-Einspeisung, Letztverbrauch, Kraftwerksverfügbarkeit, wirtschaftliche Entwicklung, Entwicklungen in anderen europäischen Ländern), ist eine genauere Prognose des Preisniveaus als der Rückgriff auf gehandelte Future-Produkte nicht möglich. Eine Preisunsicherheit in Höhe von 7 Euro/MWh führt für das EEG-Konto zu einer Unsicherheit von etwa 1,1 Mrd. Euro/Jahr. Dies entspricht in Bezug auf die Bestimmung der EEG-Umlage etwa einer Bandbreite von 0,3 bis 0,4 ct/kWh, die nicht durch bessere Prognosemethoden zu reduzieren ist.



Zusammengefasst ergibt sich alleine aus Schwankungen beim Wetter und beim Börsenstrompreis ein Unsicherheitsbereich von rund 3 Mrd. Euro für das EEG-Konto bzw. von fast 1 ct/kWh¹ für die EEG-Umlage für das jeweils folgende Jahr. Dieser Unsicherheitsbereich nimmt bei steigendem Ausbau der erneuerbaren Energien

¹ Die Schwankungen von Strompreis und Erneuerbaren-Einspeisungen sind korreliert. Eine hohe Einspeisung führt in der Regel zu niedrigen Strompreisen. Daher ist eine Aufsummierung der Unsicherheiten in diesem Fall sinnvoll.

weiter zu. Hinzu kommen die hier nicht näher betrachteten Unsicherheiten insbesondere hinsichtlich des umlagepflichtigen Letztverbrauchs und des Zubaus der Erneuerbaren. Insgesamt ergibt sich somit für die EEG-Umlage aus objektiven Gründen ein Unsicherheitsbereich von deutlich über 1 ct/kWh, der im Rahmen einer Prognose nicht zu vermeiden ist. Eine verlässlichere Prognose als eine Bandbreite in der genannten Größenordnung ist daher objektiv nicht möglich. Diese Schlussfolgerung gilt für die Festlegung der EEG-Umlage des jeweils folgenden Jahres. Bei einer weitergehenden Prognose für das jeweils übernächste Jahr (wie in der früheren Mittelfristprognose) oder darüber hinaus verschärfen sich naturgemäß die Unsicherheiten weiter und ist die mögliche Bandbreite der Entwicklung folglich noch größer.

3. Stellungnahme der Übertragungsnetzbetreiber zur mittelfristigen Prognostizierbarkeit der EEG-Umlage (siehe Anhang)

In ihrem Positionspapier vom 6. November 2015 nehmen auch die vier ÜNB Stellung zum Entschließungsantrag.

Die ÜNB weisen darauf hin, dass die Ermittlung einer wie auch immer gearteten Bandbreite der EEG-Umlage äußerst aufwändig sei und nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft besitze. Die Veröffentlichung einer Bandbreite, wie in der Vergangenheit, ohne Quantifizierung der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit der unterschiedlichen Szenarien habe nur einen geringen Wert. Eintrittswahrscheinlichkeiten zu bestimmen sei jedoch aufgrund der Vielzahl der Parameter nicht möglich. Im Anhang des Positionspapiers werden sämtliche Unsicherheiten bei der Bestimmung einer EEG-Umlageprognose aufgeführt.

Außerdem weisen die ÜNB auf Abwicklungsschwierigkeiten in Bezug auf die Veröffentlichung einer solchen Bandbreite hin: Da zum 15. Oktober eines Jahres bereits diverse Veröffentlichungspflichten zu erfüllen seien, käme als Zeitpunkt frühestens Mitte November (wie dies bis 2014 der Fall war) in Betracht.

Schließlich befürchten die ÜNB, dass bei Veröffentlichung eines Trendverlaufs der EEG-Umlage Haftungsrisiken entstehen könnten, falls die tatsächliche Umlage eines Jahres stark vom Prognosewert abweichen würde. Aus diesen Gründen lehnen die ÜNB eine Veröffentlichungspflicht für eine mittelfristige EEG-Umlageprognose ab.

4. Empfehlung

Vor dem Hintergrund der dargelegten Überlegungen sollte von der Veröffentlichung einer mittelfristigen EEG-Umlageprognose abgesehen werden.

Stattdessen könnte dem Vorschlag der ÜNB gefolgt werden: Die auch weiterhin zu veröffentlichende EEG-Vorausschau (mit den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, jedoch ohne EEG-Umlage) wird umfassender als bisher aufbereitet und interessierten Akteuren bspw. in Form eines Excel-Templates zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Veröffentlichung der Mittelfristprognose werden bereits heute Studien mit verschiedenen Szenarien (Oberes und Unteres Szenario sowie Trendszenario) der nächsten fünf Jahre zum Ausbau der erneuerbaren Energien, deren Einspeisung, Marktwertfaktoren sowie zur Entwicklung des umlagepflichtigen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt. Unter Hinzunahme bestehender, frei verfügbarer EEG-Rechner bzw. unter Berücksichtigung eigener Prämissen können auf dieser Grundlage von jedem Interessierten eigene Berechnungen zur künftigen EEG-Umlage angestellt werden. Zusätzlich könnte die Veröffentlichung eines EEG-Rechner-Templates, in dem die vorhandenen Szenarien bereits enthalten sind, die Entwicklung eigener Prognosen unterstützen. Dieses Template könnte von den ÜNB oder von behördlicher Seite zur Verfügung gestellt werden.



Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 06.11.2015 | Seite 1 von 3

ÜNB-POSITIONSPAPIER ZUR EEG-UMLAGENVORSCHAU

Stellungnahme zu den Fragen:

Die ÜNB möchten vorab darauf hinweisen, dass die folgende in der Begründung zur Novelle der AusglMechV getroffene Feststellung des Gesetzgebers von den ÜNB vollumfänglich geteilt wird:

*„...Durch die Verpflichtung, auch die Vorausschau künftig schon bis zum 15. Oktober eines Jahres anstatt wie bisher nach § 3 Absatz 3 und 4 AusglMechAV erst bis zum 15. November zu veröffentlichen, haben die Übertragungsnetzbetreiber und ihre Gutachter dafür künftig **einen Monat weniger Zeit**. ...*

*Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Bandbreite oft zu weit und daher **nicht als Entscheidungsbasis für die energiewirtschaftlichen Akteure geeignet war**.“*

Vor diesem Hintergrund sind folgende Aspekte zu unterstreichen:

- Aufgrund des derzeit schon sehr engen Zeitplans sowie der aktuellen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten auch zu anderen Umlagen können darüber hinausgehende Anforderungen von den ÜNB nicht zum 15.10. geleistet werden. Erweiterte Veröffentlichungen wären von den ÜNB erst ab Mitte November eines Jahres leistbar.
- Die Ermittlung und Veröffentlichung einer wie auch immer gearteten Bandbreite der EEG-Umlage ist äußerst aufwändig und besitzt dabei eine sehr eingeschränkte Aussagekraft (s. gleichlautende Feststellung im Entschließungsantrag vom 3. Februar 2015). Im Gegensatz zum Erwartungswert ist die Angabe einer Bandbreite ohne Quantifizierung der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit von geringem Wert. Die Bestimmung einer Eintrittswahrscheinlichkeit ist jedoch aufgrund der Vielzahl von Parametern nicht möglich und wird seitens der Gutachter abgelehnt.
- Darüber hinaus sehen die ÜNB bei Veröffentlichung eines Trendverlaufs einer EEG-Umlage ein Haftungsrisiko, sofern die tatsächliche Umlage für ein Jahr stark von dem im Vorfeld für das entsprechende Jahr veröffentlichten Prognosewert abweicht. Auch besteht sodann von Jahr zu Jahr hoher Erklärungsbedarf bzgl. der Abweichungen der tatsächlichen EEG-Umlage von dem im Vorjahr veröffentlichten Wert.

Auf welcher Datenbasis kann eine Schätzung wie durchgeführt werden?

Da die ÜNB nach aktueller AusglMechV eine Mittelfristprognose für die folgenden 5 Jahre erstellen und veröffentlichen müssen, könnte jeder interessierte Dritte eine Schätzung der EEG-Umlagenentwicklung auf dieser Datengrundlage vornehmen. Durch die veröffentlichte Mittelfristprognose sowie die entsprechenden Gutachten liegen alle relevanten Informationen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien sowie des Letztverbrauchs für drei Szenarien vor, um entsprechende Umlagekalkulationen vorzunehmen. Auch gibt es im Internet EEG-Umlagen Rechner mit denen die Umlagen Berechnung von jedermann durchgeführt werden kann.

Was bedeutet „mittelfristig“, d.h. bis zu welchem Jahr kann im Falle der EEG-Umlage belastbar in die Zukunft geschaut werden? Wie groß sind die Unsicherheiten einer solchen Schätzung (mit illustrativen Beispielen)?

Die Güte der Wetterprognosen meteorologischer Institute nimmt rapide mit dem Prognosehorizont ab. Ebenso bestehen sehr hohe Unsicherheiten bzgl. des Zubaus erneuerbarer Leistung welche u.a. aus den Markt- und Preisentwicklungen für Anlagen und Primärenergieträger, der Verfügbarkeit der Standortpotentiale, nationaler und internationaler politischer Entscheidungen, subjektiver Entscheidungen potentieller Investoren etc. resultieren (s. auch Auflistung weiter unten). Diese werden durch die Ausschreibungen bei Wind und PV zukünftig nur teilweise abgemildert und zusätzlich entstehen neue Unsicherheiten bzgl. der Vergütungssätze. Die hieraus folgenden Unsicherheiten für die kumulierte Prognose besitzen somit eine enorme Spannweite. Bei der Prognose der EEG-Umlage 2016 liegen die prognostizierten Vergütungszahlungen zwischen dem oberen und dem unteren Szenario 2016 ca. 5 Mrd. € auseinander. Somit ist schon für das nächste Jahr – alleine bei den Vergütungszahlungen – eine große Unsicherheit in den Prognosen enthalten. Diese Differenz zwischen den möglichen Vergütungszahlungen steigt mit jedem weiteren Jahr weiter an, da auch die Unsicherheiten immer größer werden und sich aufsummieren können. Sollten mit den Prognosen alle Eventualitäten einer möglichen zukünftigen Einspeisung abgedeckt werden, müsste die Spannweite der Szenarien evtl. sogar noch vergrößert werden.



Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 06.11.2015 | Seite 2 von 3

Weiterhin werden für die EEG-Umlage die Unsicherheiten noch dadurch erhöht, dass auch beim Letztverbrauchsabsatz, den Börsenpreisen sowie durch EEG-Novellen weitere Abweichungen auftreten – ganz abgesehen von den meteorologisch bedingten Unwägbarkeiten.

Ist die Darstellung einer Bandbreite weiterhin notwendig? Wenn ja, wie groß muss diese für eine realistische Schätzung sein, um alle Eventualitäten abdecken zu können?

Auf Grund der im vorherigen Punkt beschriebenen Unsicherheiten müsste die Bandbreite sehr groß sein, um alle Eventualitäten abzudecken. Dies kommt daher, dass sich die Prognoseabweichungen aufsummieren können. So ist es z. B. möglich, dass ohne Vergütungszahlungen und ein niedriger Letztverbrauchsabsatz im gleichen Jahr auftreten können.

Im Gegensatz zum Erwartungswert ist die Angabe einer Bandbreite ohne Quantifizierung der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit von geringem Wert. Die Bestimmung einer Eintrittswahrscheinlichkeit ist jedoch aufgrund der Vielzahl von Parametern nicht möglich und wurde bereits in der Vergangenheit seitens der Gutachter abgelehnt.

Es ist auch davon auszugehen, dass die energiewirtschaftlichen Akteure für ihre Entscheidungen eigene Prämissen und Risikoabschätzungen vornehmen, welche die Risikobereitschaft des jeweiligen Unternehmens geeignet abbilden. Insofern ist der volkswirtschaftliche Nutzen einer von den ÜNB veröffentlichten Bandbreite eher als niedrig einzuschätzen.

Darüber hinaus sehen die ÜNB ein Haftungsrisiko, sofern die tatsächliche Umlage für ein Jahr stark von dem im Vorfeld für das entsprechende Jahr veröffentlichten Prognosewert abweicht. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn nur ein Wert anstatt einer Bandbreite für die EEG-Umlage veröffentlicht werden würde. Es könnte die Fehlinterpretation entstehen, dass für die Folgejahre schon entsprechend gesicherte Erkenntnisse vorliegen.

Vorschlag der ÜNB:

Der im Entschließungsantrag beschriebene erhebliche Mehraufwand auf Seiten der ÜNB bei der damaligen Veröffentlichung der Bandbreite der EEG-Umlage des Folge-Folgejahres würde bei einer zusätzlichen Veröffentlichung wieder auftreten. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass im Oktober derzeit fünf verschiedene Umlagen veröffentlicht werden müssen (EEG, § 17f EnWG, AbLaV, § 19 Abs. 2 StromNEV sowie der KWK-Aufschlag), was zu immensem Arbeitsaufwand bei den ÜNB führt.

Durch die vorher beschriebenen Unwägbarkeiten sind die ÜNB der Meinung, dass die aktuelle Veröffentlichung der Mittelfristprognose ausreichend ist und dass jede interessierte Person sich eine zukünftige EEG-Umlage berechnen kann. Ggf. können sich die ÜNB vorstellen, die Veröffentlichung der Gutachterdaten aus den Mittelfristprognosen entsprechend weiter aufzuarbeiten und zu aggregieren (z. B. in Form eines Exceltemplates). Somit wäre es einem Dritten ohne großen Aufwand möglich, eine eigene Berechnung der EEG-Umlagen für Folgejahre mit diesen Daten durchzuführen – ebenso für mögliche Szenarien. Dazu könnte z. B. ein eigener Umlagerechner oder ein Umlagerechner aus dem Internet verwendet werden, der mit den o. g. aufbereiteten Daten gespeist wird. Dies hätte den Vorteil, dass sich jeder Interessierte auf einfachem Weg ggf. unter Berücksichtigung eigener Prämissen ein Bild von der Entwicklung der EEG-Umlage selbst erstellen und sich für die aus seiner Sicht wahrscheinlichsten Szenarien die EEG-Umlagewerte berechnen kann. Darüber hinaus könnten die Übertragungsnetzbetreiber dies zeitlich noch in die Veröffentlichung zum 15. Oktober integrieren. Das o. g. Haftungsrisiko bzw. die Frage nach der Verbindlichkeit konkreter Werte würde hierbei weitgehend entfallen.

Eine darüber hinausgehende neue Veröffentlichungspflicht zur Berechnung einer EEG-Umlage für das Folge-Folgejahr lehnen die ÜNB ab.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass über den hier vorgestellten Vorschlag hinausgehende Anforderungen nicht zum Stichtag 15.10. erfüllt werden können. Aufgrund des zusätzlichen Berechnungs- und Plausibilisierungsaufwandes sowie der zeitlichen Überschneidung mit der Ermittlung und Veröffentlichung weiterer Umlagen sind weitere Veröffentlichungen frühestens ab Mitte November eines Jahres leistbar.



Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 06.11.2015 | Seite 3 von 3

Anhang

A1. Unsicherheiten bei der Bestimmung der Kernumlage bzw. bei der Bandbreite der Kernumlage

Letztverbrauchsabsatz

- Zukünftig ist Höhe der Privilegierung teilweise abhängig von früherer Privilegierung, die nicht zwingend bekannt ist
- Risiko durch Letztverbrauchsschwankungen
- Unsicherheiten aus dem umlagepflichtigem Eigenverbrauch: Prognoseunsicherheiten (ob und wieviel, Kopplung Preis- und Umlageentwicklung)

Installierte Leistung und Einspeisung

- Zwar sind durch das neue EEG die Ausbauziele einiger Energieträger definiert, es kann aber zu Wettrennen im Zusammenhang mit den unterjährig degressiven Vergütungssätzen kommen
- Zu- und Rückbau hängen von diversen bedingt vorhersehbaren Faktoren ab: den Markt- und Preisentwicklungen für Anlagen und Primärenergieträger, Verfügbarkeit der Standortpotentiale,
- nationale und internationale politische Entscheidungen, subjektive Entscheidungen potentieller Investoren
- Hohe Risiken bei dargebotsabhängigen Energieträgern (insbesondere Photovoltaik und Wind). Durch den weiteren Ausbau der EE werden die (absoluten) Schwankungen immer größer.
- Auswirkungen der zukünftigen Ausschreibungen ist nicht abschätzbar

Vergütungen und vermiedene Netzentgelte (vNE)

- Entwicklung der tatsächlichen spezifischen vNE kann von den Prognoseannahmen deutlich abweichen
- Unsicherheiten bezügl. der Entwicklung spez. Vergütungen, da nicht exakt prognostizierbar welche Anlagenklassen, -typen, Einsatzstoffe etc. tatsächlich zum Zuge kommen werden
- Auswirkungen der zukünftigen Ausschreibungen ist nicht abschätzbar

Weitere

- Entwicklung des Vermarktungspreises insb. für die Bestimmung einer Umlagenbandbreite
- Verordnungsermächtigungen aus dem EEG und andere gesetzliche und regulatorische Änderungen (z. B. Mindestabstandsregelungen u. ä.): Inkrafttreten bzw. bereits Ankündigungen von Verordnungen bzw. gesetzlichen Änderungen führen nicht selten zu Verwerfungen im Markt und bergen somit weitere nicht absehbare Risiken
- Entwicklung der Profilservicekosten ist aufgrund nicht abschätzbarer Intraday- bzw. Ausgleichsenergiepreise schwer möglich
- Zinsentwicklung

A2. Zusätzliche Unsicherheiten bei der Bestimmung der gesamten EEG-Umlage bzw. entsprechender Bandbreite der EEG-Umlage

Kontostand zum 30.09.

- Entwicklung des Kontostandes ist das Ergebnis sämtlicher Einflussfaktoren der Kernumlage und unterliegt somit den kumulierten Prognoseunsicherheiten der Kernumlage (siehe A1)

Liquiditätspuffer

- Da der Liquiditätspuffer als prozentualer Anteil der Kernumlage bestimmt wird, unterliegt er den kumulierten Prognoseunsicherheiten der Kernumlage (siehe A1)

Prozentualer Anteil (x%) für die Bestimmung des Liquiditätspuffers wird jährlich neu bestimmt und ist somit nicht vorab bekannt.

